

(3) Teilnehmer dieser Sonderlehrgänge sowie aller Lehrgänge an Verwaltungsschulen und der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ sollen Frauen sein, die sich in den Betrieben, Organisationen und in der ehrenamtlichen Mitarbeit bereits bewährt haben und von den demokratischen Organisationen vorgeschlagen werden.

(4) Bei der Auswahl für Ehrenämter, insbesondere von Geschworenen, Schöffen und Beisitzern, Schiedsleuten, Hausvertrauensleuten, sowie bei der Wahl von ehrenamtlichen Funktionären der Sozialversicherung sind Frauen besonders zu berücksichtigen.

#### § 27

(1) Die Organe der Volksbildung, insbesondere die Schulleiter und die Lehrer, sind verpflichtet, die Eltern, insbesondere die Mütter, bei der Erfüllung ihrer ehrenvollen Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder im Geiste des Friedens und der Demokratie tatkräftig zu unterstützen. Zu diesem Zweck hat das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik die Veröffentlichung und Verbreitung von entsprechender Literatur für die Eltern zu veranlassen, die Einrichtung von Elternseminaren zu fördern und Vorträge über die richtige Erziehung der Kinder zu organisieren.

(2) Die Eltern, insbesondere die Mütter, sind für die aktive Teilnahme an der Arbeit der Schulen in erhöhtem Maße zu gewinnen.

#### § 28

Das Amt für Information der Deutschen Demokratischen Republik hat

1. die Herausgabe von Literatur und die Herstellung von Filmen zu veranlassen, die die schöpferische Arbeit, die staatliche und gesellschaftliche Tätigkeit der Frauen in der Deutschen Demokratischen Republik, die Teilnahme der Frauen an der Friedensbewegung und der Bewegung der Nationalen Front des demokratischen Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik und in Westdeutschland widerspiegeln,
2. die Herausgabe von Literatur über die Lage der Frau in anderen Ländern, insbesondere in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, und über die internationale demokratische Frauenbewegung zu organisieren,
3. regelmäßige spezielle Rundfunksendungen für Frauen sicherzustellen, in denen die Bedürfnisse und Wünsche der Frauen besonders zu berücksichtigen sind.

#### § 29

Sämtliche Verwaltungsorgane, Institutionen und Betriebe sind verpflichtet, die freiwillige Teilnahme von Frauen an der Arbeit der Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Kinderwochenheime, Erholungsheime, Kinderspielflächen, Milchküchen, Wäschereien, Flickstuben und anderer sozialer Institutionen mit allen Kräften zu fördern.

### V. Schlußbestimmungen

#### § 30

Die Verletzung des Verfassungsprinzips der Gleichberechtigung der Frauen, die in einer absichtlichen Einschränkung oder Schmälerung der Rechte, die der Frau im vorliegenden Gesetz gewährleistet werden, zum Ausdruck kommt, wird mit Gefängnis bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

#### § 31

(1) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen erläßt im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachministerien Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

(2) Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten alle gesetzlichen Bestimmungen, die diesem Gesetz widersprechen, außer Kraft.

Die Liste dieser Bestimmungen ist im Gesetzblatt zu veröffentlichen. Das Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik hat diese Liste der Regierung vorzulegen.

Berichterstatter: Abgeordneter S t a r c k

Berlin, den 25. September 1950

gez.: Benjamin  
Stellv. Vorsitzende des  
Rechtsausschusses

gez.: A. S t a r c k  
Vorsitzender des  
Ausschusses für Arbeit  
und Gesundheitswesen

gez.: M a i s e l  
für den Haushalts- und Finanzausschuß

Behandelt: 27. September 1950 (21. Sitzung)  
Beschluß: angenommen in Verbindung mit Drucksache Nr. 149

## Drucksache Nr. 145

### 1. Anzeige

#### des Haushalts- und Finanzausschusses

gemäß § 16 (5) der Geschäftsordnung der Provisorischen Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Haushalts- und Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 7. September 1950 beschlossen:

Die Eingabe H. F. 1/50

Wilhelm Blumberg, Zwickau/Sa., Ludwig-Richter-Straße 11, vom 23. Mai 1950,

— Auszahlung von Rente aus ehern. Privatkasse —  
durch Übergang zur Tagesordnung als erledigt zu erklären.

Berlin, den 7. September 1950.

gez.: E. L o h a g e n  
Stellv. Vorsitzender  
des Haushalts- und Finanzausschusses

Behandelt: 27. September 1950 (21. Sitzung)  
Beschluß: bestätigt

## Drucksache Nr. 146

### 1. Anzeige

#### des Ausschusses für Arbeit und Gesundheitswesen

gemäß § 16 (5) der Geschäftsordnung der Provisorischen Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Ausschuß für Arbeit und Gesundheitswesen hat in seiner Sitzung am 7. September 1950 beschlossen:

Die Eingabe A. G. 1/50

Helmuth Möwes, Cottbus, Conneniusstraße 4,  
vom 17. 3. 1950

— Klage gegen Oberpostdirektion Potsdam wegen  
Gehaltsforderung —

durch Übergang zur Tagesordnung als erledigt zu erklären.

Berlin, den 7. September 1950.

gez.: A. S t a r c k  
Vorsitzender des Ausschusses für  
Arbeit und Gesundheitswesen

Behandelt: 27. September 1950 (21. Sitzung)  
Beschluß: bestätigt